

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 79/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
8. Dez. 1966

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes ohne mündliche Verhandlung am 22. November
1966 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s und
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundessozialrichter	R e i n k ö s t e r und
Bundessozialrichter	F r e i g a n g

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
4. Dezember 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, der während des Krieges Wachmann in einem Konzentrationslager gewesen war, begehrt die Gewährung von Versorgung wegen eines Krampfleidens. Zu seinem Antrag brachte er u.a. die eidesstattliche Erklärung des Friseurs S. vom 29. November 1952 bei. Das Versorgungsamt (VersorgA) lehnte nach ärztlicher Untersuchung den Antrag ab, weil die beim Kläger vorliegende Epilepsie anlagebedingt und nicht auf den von ihm vorgebrachten Unfall im Jahre 1944 zurückzuführen sei. Die Klage - als solche ist die Berufung nach altem Recht auf das Sozialgericht (SG) übergegangen - hatte nach Beweisaufnahme durch Einholung ärztlicher Gutachten keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen. Übereinstimmend mit dem SG hat es unerörtert gelassen, ob der Kläger der Waffen-SS oder einer Formation der Allgemeinen SS angehört hatte, weil ein schädigendes Ereignis nicht nachzuweisen sei. Bei dieser Feststellung haben die Vorinstanzen die Angaben des Klägers in der Krankengeschichte des Lagerhospitals Dachau vom Jahre 1947 und die damals erhobenen ärztlichen Befunde verwertet. Ebenso wie das SG hat das Berufungsgericht die nach dem Jahre 1952 gemachten Angaben des Klägers nicht als glaubwürdig erachtet und hat die beiden eidesstattlichen Versicherungen des Friseurs S. vom 29. November 1952 und 11. März 1955 wegen schwerwiegender Widersprüche als Beweismittel für unverwertbar angesehen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

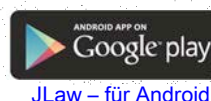
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung hauptsächlich eine unzureichende Sachaufklärung, weil das Berufungsgericht zu Unrecht den

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Friseur S. nicht gerichtlich als Zeugen vernommen hat.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Bayerischen LSG vom 4. Dezember 1963 als unzu-
lässig zu verwerfen.

Er hält das Verfahren des Berufungsgerichts für fehlerfrei
und die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Das LSG hat zwar die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1
Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Das Rechtsmittel
ist aber gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil der
Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens form- und
fristgerecht gerügt hat. Das Berufungsgericht ist seiner
Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, nicht
vollständig nachgekommen.

Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von
Amts wegen. Hierbei ist es an das Vorbringen und die Beweis-
anträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG).
Demnach bestimmt es allein im Rahmen seines richterlichen
Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die es für die
Aufklärung des Sachverhalts für notwendig erachtet. Sein Er-
messen wird allerdings durch die in § 103 SGG festgelegte
Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Ent-
scheidung erforderlichen Umfang begrenzt. Dementsprechend
kann es ohne Antrag Beweise erheben oder auch von der Erhe-
bung weiterer Beweise, die ein Beteiligter beantragt hat,
absehen. Es kommt darauf an, ob es bei seiner Urteilsfällung
die ihm bis dahin bekanntgewordenen Tatsachen als ausreichend
ansehen durfte oder sich zu weiteren Ermittlungen hätte veran-
laßt sehen müssen. Es hat daher sorgfältig zu prüfen, ob im
Einzelfall eine weitere Beweiserhebung erforderlich ist
(BSG 2, 236 ff, 238).

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

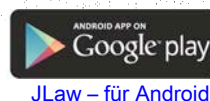


[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger rügt mit Recht, daß das LSG sich nicht mit den schriftlichen Erklärungen des Friscurs S. hat begnügen dürfen. Es trifft zwar zu, daß diese beiden eidesstattlichen Versicherungen nicht übereinstimmen, sondern erheblich voneinander abweichen. Das Berufungsgericht hat aber nicht gebührend berücksichtigt, daß eine schriftliche Auskunft einer Privatperson – auch in der Form einer eidesstattlichen Versicherung – bei der Urteilsfällung nur dann an Stelle einer mündlichen Zeugenaussage verwertet werden darf, wenn sie nach den besonderen Umständen des Einzelfalles ein geeignetes Mittel zur Erforschung des Sachverhalts darstellt, daß es sich aber – beim Fehlen dieser besonderen Umstände – nur durch richterliche Vernehmung feststellen läßt, was ein Zeuge über rechtserhebliche Tatsachen aussagen kann (vgl. BSG 4, 60, 62). Gerade weil die schriftlichen Erklärungen zum Teil nicht miteinander vereinbar sind, durfte das LSG von einer Vernehmung des Zeugen nicht absehen. Wenn es die schriftlichen Erklärungen als Beweismittel für unverwertbar erachtet und trotzdem diesen Zeugen nicht vernommen hat, hat es als Ergebnis seiner richterlichen Vernehmung in unzulässiger Weise vorweggenommen, er werde vor Gericht nichts anderes bekunden, als er geschrieben hatte. Das Gericht ist daher nicht berechtigt gewesen, von der gerichtlichen Vernehmung abzusehen und an die Stelle des Vernehmungsergebnisses seine eigenen Mutmaßungen zu setzen. Es hatte vielmehr die Pflicht, den Sachverhalt durch die gerichtliche Vernehmung des Zeugen S. aufzuklären und erst dann "nach freier Überzeugung" zu entscheiden. Das LSG hat deshalb die §§ 103 und 128 SGG verletzt; sein Verfahren leidet, wie der Kläger mit Recht rügt, an einem wesentlichen Mangel.

In dem angefochtenen Urteil ist weiter ausgeführt, auch wenn ein schädigender Vorgang kriegseigentümlicher Art als glaubhaft unterstellt werde, könne das Leiden als Schädigungsfolge nicht anerkannt werden, weil nach dem Gutachten der Ärzte der Nervenlinik München die Ursache der Epilepsie



- 5 -

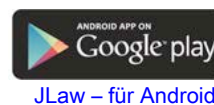
nicht mehr zu klären sei. Diese Erwägungen sind jedoch - wie der Kläger zutreffend ausführt - nur hilfsweise angestellt. Dies ergibt sich schon daraus, daß das LSG nicht die hinreichenden Feststellungen getroffen hat, um für einen solchen Fall die Grundsätze der objektiven Beweislosigkeit (BSG 6, 70 ff) anwenden zu können. Falls es - im Gegensatz zu den Hauptausführungen im Urteil - vom Vorliegen eines schädigenden Ereignisses ausgehen und den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem schädigenden Ereignis und dem derzeitigen Leidenszustand des Klägers als nicht nachweisbar bezeichnen wollte, hätte es die Art des derzeitigen Leidens nicht ausdrücklich dahingestellt lassen und den Antrag aus § 109 SGG auf Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens über die Zusammenhangsfrage nicht deshalb ablehnen dürfen, weil im vorliegenden Streitfall medizinische Fragen überhaupt nicht erörtert werden könnten. Infolgedessen können auch diese hilfsweise angestellten Erwägungen das angefochtene Urteil nicht tragen.

Der gerügte wesentliche Mangel des Verfahrens (Verstoß gegen §§ 103, 128 SGG) liegt also vor. Da der Kläger ihn form- und fristgerecht gerügt hat, ist sein Rechtsmittel statthaft und auch zulässig. Es ist ebenfalls begründet; denn es ist nicht völlig ausgeschlossen, daß der Zeuge S. bei einer richterlichen Vernehmung das Zustandekommen der Widersprüche in seinen beiden eidesstattlichen Versicherungen einleuchtend erklären und mit seinen Angaben vor Gericht glaubwürdig erscheinen könnte. Je nach dem Ergebnis der Vernehmung dieses Zeugen - insbesondere auch den Bekundungen über die näheren Umstände vor und bei dem streitigen Sturz - hätte die Entscheidung des Gerichts möglicherweise anders ausfallen können.

Das angefochtene Urteil und die ihm zugrunde liegenden Feststellungen waren daher aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen, damit dieses die erforderliche Vernehmung des Zeugen S. veranlassen kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Entscheidung über die Kosten auch der Revisionsinstanz bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)